

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abteilung PT 2
Ghegastraße 1
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
BMVIT-630.333/0001- III/PT2/2009			15.01.2010

Betreff: Stellungnahme der mobilkom austria AG zum Entwurf der TKG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mobilkom austria möchte hiermit zum Bundesgesetz, mit dem das TKG 2003 geändert wird, und somit die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG darstellt, Stellung nehmen.

Grundsätzlich sollte mit diesem Entwurf ein Schritt in Richtung mehr Rechtssicherheit zu vielen offenen datenschutzrechtlichen Punkten des Telekommunikationsbereiches gesetzt werden. Weiters wird durch den festgeschriebenen Standard der Übermittlung sowie die Kontrolle durch die Datenschutzbehörden ein zusätzliches Sicherheitskriterium eingeführt.

Insbesondere möchten wir zu folgenden Einzelpunkten Stellung beziehen:

§ 90 Stammdaten

Hiermit ist eindeutig geklärt, dass nur die Stammdaten zu übermitteln sind, welche als Stammdatendaten bei den Betreibern gespeichert sind, was zu einer größeren Rechtssicherheit führt.

§ 94 Kostenersatz

Zur Umsetzung der TKG-Novelle ist eine Vielzahl technischer Änderungen notwendig. Hier ist es wünschenswert, im Sinne einer Rechtssicherheit, die genauen Kostenersatzregelungen zeitgleich mit der Verpflichtung der notwendigen Speicherungen umzusetzen.

§ 98 Abs. 2

Besonders begrüßenswert ist die Verständigung der betroffenen Teilnehmer nach einer Beauskunftung seiner Standortdaten. Hier sollten aber statt der Rechnungsperiode eine Frist von 2 bis 4 Wochen festgesetzt werden, da es nicht für alle Kunden eine Rechnungsperiode gibt (Beispiel: Prepaid-Kunden). Die Verständigung an den betroffenen Teilnehmer sollte auch enthalten, wer die Bekanntgabe von Standortdaten verlangt hat, damit die Anfragen dazu direkt mit dem Anforderer geklärt werden können.

§ 102 a Abs. 1

Besonders positiv hervorzuheben ist die Umsetzung der von der Richtlinie 2006/24/EG festgelegten Minimalfrist. Eine Verlängerung dieser Frist würde einen noch höheren Aufwand verursachen und damit die Kosten extrem erhöhen.

Die Vorratsdatenspeicherung dient dem alleinigen Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten. Da allerdings dieser Gesetzesbegriff in der österreichischen Rechtsordnung nicht definiert ist, besteht –diesen Begriff betreffend- weiterhin Rechtsunsicherheit. Hier wäre eine Klarstellung bzw. Eingrenzung, abgeleitet aus der Präambel derselben Richtlinie, beispielsweise auf Terrorismus und organisiertes Verbrechen, wünschenswert.

Übergangsfristen

Die Änderungen der technischen Systeme sind höchst aufwendig und komplex. Aus diesem Grund würde eine Übergangsfrist von 9 Monaten angemessen sein, um alles in qualitätssichernder Art umzusetzen.

Da Sicherheit der Kundendaten ein besonderes Anliegen von mobilkom austria ist, ist eine Umsetzung wünschenswert, welche diesem Anliegen in höchstem Maß Rechnung trägt.

Freundliche Grüße



Mag. Judith Leschanz
Datenschutzbeauftragte
Head of Legal Expert Center
Bereich Recht